



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Maßgebliches und Unmaßgebliches

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Maßgebliches und Unmaßgebliches

### Rechtsfragen

**Rechtsstaat und Duell.** (Ein Nachwort zur Duellinterpellation.) Innerhalb kurzer Frist haben zwei schwere Fälle der Verletzung von Recht und Gerechtigkeit stattgefunden, die das öffentliche Rechtsbewußtsein, den Glauben an das geltende Recht und die Rechtsprechung in Ehrensachen erschüttert haben und deswegen die allgemeine Achtung vor dem Gesetz gefährden: das Drama in Dawymotre und das Trauerspiel in Mez. In beiden Fällen derselbe Grund: die schwerste Kränkung der Familienehre, in beiden Fällen dieselbe Folge: Selbsthilfe unter schwerem Rechtsbruch, im ersten Falle durch doppelten Totschlag, im zweiten durch Zweikampf, in beiden Fällen keine Strafe und Sühne; dort Freispruch des Totschlägers, hier widersinniges Ende des Ehrverletzten.

Ein Zweifel daran, in welchem Falle das schwerere Verbrechen wider das Strafgesetz vorliegt, besteht nicht. Auch nicht vom Standpunkt des ehrlichen Christentums daran, in welchem Falle das göttliche Gesetz schwerer verletzt worden ist, in jenem Falle, wo der Gegner wehrlos niedergeschossen ist, oder in dem anderen, wo christliche und ritterliche Selbstzucht dem Gegner bis zum förmlichen Gange mit gleichen Waffen die Gelegenheit gab, vor dem ersten Schuß sein mögliches letztes Ende zu bedenken, und

Sühne und Vergebung nach Möglichkeit zu suchen.

Wenn trotzdem der minder schwere Fall vor das Forum des Gesetzgebers gezogen worden ist, so gibt dieser Umstand Anlaß hervorzuheben, wohin es führt und noch weiter führen wird, wenn an Stelle der Änderung des dem lebenden Volksrechtsbewußtsein nicht entsprechenden Juristenrechtes ein überlieferter Weg geordneter Selbsthilfe mit indirektem, moralischem oder direktem, gesetzlichem Zwange beseitigt ist oder wird.

Denn daran, daß das deutsche Juristenrecht die Ehre des Staatsbürgers und insbesondere der Familie als ein Rechtsgut niedrigster Art im Strafrecht, und überhaupt kaum als Rechtsgut im Zivilrecht behandelt, dürfte kein Zweifel vorhanden sein. Die strafrechtliche Sühne ist in vielen, auch den schwersten Fällen der Ehrverletzung, so im Falle des Ehebruchs, ohne Ehescheidung dem Gesetz nicht bekannt. In den infolge der Strafantragsvoraussetzungen stark beschränkten Fällen der Beleidigung ist die Sühne nur mit dem Rechte des Beleidigers zu erkaufen, Tatsachen des internen Privatlebens vor aller Öffentlichkeit zu erweisen. Zudem ist die Sühne selbst in der Freiheit und vor allem in der Geldstrafe nach dem Gesetze und noch mehr in der Rechtsprechung auf niedrigster Stufe gehalten. Im Zivilrecht vollends ist das Rechtsgut der

Ehre und des Familienlebens fast vogelfrei. Entgegen dem germanischen und deutschen Volksrechte gilt heute in Deutschland der volksfremde Satz des Juristenrechtes, daß die Ehre keinen Rechtsschutz durch das bürgerliche Recht genießt. Nur zu oft hat das Reichsgericht in enger Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuches entschieden, daß in der bekannten Aufzählung der gegen unerlaubte Handlungen geschützten Rechtsgüter „Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht“ die Ehre nicht einbegriffen sei, daß insbesondere der Ehegatte gegen den Ehebrecher keine Rechte habe, ja nicht einmal den Anspruch auf Unterlassung des Einbruchs in sein Familienleben! (R. G. Entsch. v. 29. Mai 1902, 2. Januar 1905, 26. Januar 1909, 22. April 1909 u. 26. April 1909.)

Solange das geltende deutsche Recht und die Rechtsprechung das hohe Lebensgut der Ehre derartig ignoriert, solange es nicht grundsätzlich ebenso wie Leben, Körper, Gesundheit und die anderen rechtlich geschützten Lebensinteressen eines jeden auch die Ehre als ein Rechtsgut anerkennt, und demgemäß Straf- und Zivilrechtsschutznormen aufstellt, die in öffentlicher und privater Hinsicht präventiv und repressiv der Allgemeinheit und dem Verletzten Genugtuung und dem Verlezer in fühlbarer Weise Strafe und Buße auflegen, solange kann die eines Rechtsstaates unwürdige Ignorierung der Ehre als Rechtsgut zu nichts anderem führen als zur Beseitigung des infolge der Lücke im Recht unvermeidbaren Notstandes durch Selbsthilfe. Eine Anerkennung dieser durch dialektische Rede nicht zu beseitigenden Tatsache enthält das geltende Recht selbst, indem es die im geordneten Duellverfahren herbeigeführte Tötung und Körperverletzung nicht nach den allgemeinen Regeln beurteilt, sondern den Täter nur einer verhältnismäßig kurzen custodia honesta schuldig werden läßt.

Die Beseitigung dieser gesetzlichen Anerkennung eines Notstandes ohne vorgängige Beseitigung des tatsächlichen Notstandes hieße an Stelle der durch die rechtsgeordnete Notstandsselfhilfe schlecht verdeckten Lücke des Gesetzes der ungezügeltsten Selbsthilfe Tor und Tür öffnen und damit eine offene Bresche in die allgemeine Rechtsicherheit und Moral

legen. Daher bedeutet auch schon die intellektuelle zwangsartige Einwirkung auf Unterlassung der rechtsanerkannten, wenngleich strafbaren geordneten Notstandshandlung vor Beseitigung des faktischen Notstandes eine moralisch nicht unverantwortliche Mitwirkung zur Vornahme unregelter willkürlicher Selbsthilfehandlungen, zu Ausschreitungen gegen das Gesetz, die vor dem geltenden Recht und der Sittlichkeit viel tiefer stehen, als etwaige intellektuelle Einwirkungen auf die Vornahme oder Unterlassung des vom Gesetz als Nothilfehandlung anerkannten Duells durch die bekannten Ehrenrats- und Gerichtsbestimmungen. Deshalb ist auch eine öffentliche Klage, welche in scholastischer Weise derartige Bestimmungen als Zwang zum Ungehorsam gegen das Gesetz doktriniert, eine in dieser Richtung viel schlimmer wirkende Splitterrichterei, und in Wahrheit geeignet, zur größtmöglichen Mißachtung der Rechtsordnung zu verleiten und die Grundlagen derselben, den Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu untergraben.

Die einzige scheinbare Verteidigung, der der inneren rechtlichen und sittlichen Begründung entbehrenden Forderung der Unterdrückung des Duells, ohne vorgängige Herbeiführung eines genügenden Rechtsschutzes der Ehre, ist die Berufung darauf, daß man in England ohne Duell auskomme. So leicht aber diese Berufung erhoben und nachgesagt ist, so ungerechtfertigt ist sie; denn so richtig jene Tatsache der Berufung im allgemeinen ist, unterläßt doch die Berufung selbst die Ursache hierfür, die primäre Tatsache anzugeben, daß der faktische Notstand, der bei uns infolge des mangelnden Ehrenschatzes besteht, eben in England nicht vorhanden ist, weil im Straf- und noch mehr im Zivilrecht die persönliche, die Frauen-, Eatten- und Familienehre anerkannt und durch die Rechtsprechung gesicherten Rechtsschutz besitzen. Nur zu leicht aber wird in der Wirkung das englische Recht als Vorbild gepriesen, während man die Ursachen, die geltenden Rechtsnormen wegen nicht beliebter charakteristischer Ausprägungen, die aber bei jedem System einmal mit in Kauf genommen werden müssen, als veraltet oder unpassend für unsere Verhältnisse verwirft. Eine gewissenhafte

Gesetzgebertätigkeit wird aber mit der Gleichsetzung der Wirkungen verschiedenartiger Gesetze und Rechtsprechung verschiedener Länder auf die Dauer ebensowenig arbeiten können, als mit einer unrichtigen Darstellung und einer bedenklichen Beeinflussung unseres geltenden Rechtes und der Rechtsprechung.

Wenn daher angesichts der neuerlichen Vorkommnisse und Verhandlungen ein Satz begründet ist, dann ist es der, daß jene traurigen Fälle nicht das Recht geben, pharisäerhaft über Ehrenmänner den Stab zu brechen, die in schwersten Gewissenkonflikten das geschriebene Juristenrecht verletzen, sondern daß diese Ereignisse an die dringliche Pflicht mahnen, die Ursachen derartiger Konflikte im Gesetze, die Antinomie, die im Gesetze selbst infolge des mangelnden Ehrenschutzes vorhanden ist, endlich zu beseitigen.

Der an sich einen Fortschritt wohl bedeutende Antrag der Duellkommission auf gerechte schärfere Bestrafung des freventlichen Ehrverletzers und Duellveranlassers entspricht dieser de lege ferenda in erster Linie stehenden Forderung nicht, da der Antrag grundsätzlich den Ausbau der Duellselfthilfenormen und daher mittelbar eine weitere gesetzliche Anerkennung der durch freventliche Handlung veranlaßten Duellselfthilfe enthält.

Junius

## Politik

**Elfaß-Lothringen und das Deutsche Reich vor hundert Jahren.** Es ist leicht begreiflich, daß wir heute im dankbaren Glücksgefühl der Folgen glorreicher Errungenschaften Anstand nehmen, auch der Verlustfonten aus der Zeit der Befreiungskriege zu gedenken. Und doch steht auf diesem Konto ein Posten, der für die Gegenwart von hoher Bedeutung ist, und dessen genaue Kenntnisnahme in mehrfacher Richtung von Nutzen sein dürfte. Ich meine das Diplomatenfiasko im ersten und zweiten Pariser Frieden bezüglich der Annetion Elfaß-Lothringens durch Preußen = Deutschland. Mit dieser Frage beschäftigt sich die neueste Publikation der „Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elfaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten“ (Dr. Robert Brendel, Die Pläne einer Wiedergewinnung Elfaß-

Lothringens in den Jahren 1814 und 1815. Straßburg 1914. Preis 10 Mark. XV und 232 S.). Das Buch ist ernste, historische Arbeit, aufgebaut auf außerordentlich umfangreichem Studium von gedrucktem und archivarischem Material. Aber es ist nichts weniger als trocken geschrieben und kann zur Lektüre jedem empfohlen werden, der aus den Kämpfen der Gegenwart ein berechtigtes Interesse für das Reichsland gewonnen hat. Er wird dabei die überraschende Entdeckung machen, daß, was die völkerschaftlichen Beziehungen anlangt, zwischen damals und heute viel Ähnlichkeit besteht. Freilich liegen die staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart ganz anders, und was um 1800 eine wirkliche Tatsache war, nämlich, daß das Elfaß von einer Vereinigung mit Deutschland nichts wissen wollte, ist um 1900 eine, aus kleinen Ursachen, die nichts weniger denn allgemein charakteristisch sind, konstruierte „Tatsache“\*). Niemand darf es den Elfaß-Lothringern zur Zeit der Befreiungskriege verübeln, daß sie treu an Frankreich festhielten. Der durch das Genie Napoleons geschaffene glänzende Aufstieg Frankreichs war vom Elfaß als Teil dieses einigen, fest gegründeten Staates miterlebt worden. Kein Wunder, daß man sich bedankte zum Mutterlande zurückzukehren, das in partikularistischer Zerrissenheit recht zweifelhafte Garantien für die Zukunft bot. Und dann: weshalb forderte man das Elfaß zurück? Es war nur einer, dem der ideelle Gedanke der Stammeszugehörigkeit und Sprachgleichheit die Hauptsache war: Ernst Moriz Arndt. Und auch ihm, wie all denen, die ihm nahestanden, vermischten sich deutsch-patriotische Wünsche mit oft recht phantastischen Ideen\*\*), die den

\*) Ich erinnere an die „Elfaß-Lothringische Vereinigung“, die so zielbewußt für den Anschluß an Deutschland eintritt; ihre Mitglieder sind überwiegend Elfässer! Und sie hat seinerzeit mit einer Versammlung von mehr als zweitausend Teilnehmern dem Französling Wetterlé ein gründliches, einstimmiges Mißtrauensvotum zukommen lassen!

\*\*) So träumte Arndt von einem neuen Ritterstaat an den Ufern des Rheins, der Mosel und der Saar, dessen Zweck „Belebung

Kern der Sache verdunkelten, und die Forderung der öffentlichen Meinung nach Vereinigung Elsaß-Lothringens mit Deutschland recht wenig als vom elsäß-lothringischen Interessentstandpunkte aus gestellt erscheinen ließen, um so mehr, als die preußischen Generale energisch — viel energischer als die nur getriebene vorgehende Diplomatie, die mit tausend Rücksichteleien sich selbst im Wege stand — vom strategischen Standpunkte aus für die Vogesen als Grenze eintraten. Nach ihrer Meinung sollte das Elsaß so eine Art Pressbock gegen die Eroberungsgelüste Frankreichs abgeben; dafür bedankte es sich natürlich recht sehr. — Wer überhaupt hätte das Land annektieren sollen? Baden dachte seltsamerweise gar nicht daran; es hatte andere Pläne. Preußen und Württemberg wollten schon, doch die Politik Osterreichs und Englands verdarb ihnen das Spiel. So wurden alle schönen Vorschläge, die törichterweise — was die Elsaß-Lothringer besonders abstieß — auch von einer Teilung der Vogesenlande sprachen, zu Wasser. Leider. Wie anders hätte sich im Falle des Gelingens wohl das Schicksal Deutschlands gestaltet! Tausende lägen nicht modern in den Massengräbern um Metz und Straßburg. — Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier eingehend die vielen Schachzüge der Diplomaten im einzelnen zu verfolgen; ihre Forderungen wurden nicht aus ideellen Gründen, nicht aus Rücksicht auf den Vorteil Elsaß-Lothringens gestellt, ebensowenig, wie das in der Öffentlichkeit geschah, und sie konnten daher in den Herzen der Stammesgenossen keine freudige Anerkennung finden. Das ist der schwerwiegende Fehler, den man auch heute macht.

Heute freilich bietet das Deutsche Reich seinem jüngsten Bundesstaate ganz andere Garantien, und der nunmehr nur nötige innere Anschluß sollte sich eigentlich rascher vollziehen. Wer aber fragt, was das Elsaß braucht? (Ich erinnere an die Ablehnung des Moseltkanals.) Mit der bloßen Forderung: „Ihr seid Deutsche, also benehmt euch

danach!“ ist es nicht getan. Wo soll bei einem Lande, das von seinen Stammesbrüdern dem roi soleil gegenüber so kläglich im Stiche gelassen worden ist, das dann als Teil von Frankreichs Organismus dessen kulturellen und staatlichen Um- und Ausschwingung mitgemacht hat, das endlich nur aus strategischer Notwendigkeit zurückgefordert wurde, — wo soll, frage ich, bei einem solchen Lande, das zudem ein in allem benachteiligtes „Reichsland“ =dasein fristen muß, das deutsche Zugehörigkeitsgefühl in solcher Stärke vorhanden sein, daß man um der Ziele des großen Ganzen willen gegebenenfalls mit den eigenen Forderungen zurücktritt? Es ist bezeichnend: vor hundert Jahren war man über die Deutschthumslage im Elsaß ebenso unzureichend informiert, wie heute, wo die einen nur von Französlingen zu reden wissen — was notorisch falsch ist, wie ich als Kenner von Land und Leuten behaupten kann und muß —, die anderen allerdings auch gewissen Unterströmungen zu wenig Bedeutung beilegen. Und so stellt nur jeder seine Forderung, ohne sich Gedanken darüber zu machen, welches die Bedingung ihrer Realisierbarkeit ist. Wenn ich sie hier nennen soll, so läßt es sich mit ein paar Worten sagen: man gebe dem Elsaß daselbe, was es unter Frankreich besaß. Was damit gemeint ist, geht aus dem bisherigen ohne weiteres hervor: engsten, staatlichen und wirtschaftlichen Anschluß an das Reich und eine miterlebte große Vergangenheit! Das letztere freilich muß der Zukunft überlassen bleiben. Das erstere ist die Autonomie. Falls es nicht anders geht — es wäre ein trauriges Zeichen partikularistischer Eigenbrödelei der Einzelstaaten, wenn es unmöglich sein sollte —, nehme man den seinerzeit von Professor Theobald Ziegler gemachten Vorschlag auf: preußische Provinz! oder besser noch, meine ich, badische; denn trotzdem der Badenser auch „Schwob“ für den Elsaßer ist, paßt er besser zu ihm. Mit diesem Verzicht Preußens würde auch das die deutsche Einheit immer mehr bedrohende — weil Mißtrauen und Abneigung säende — Gerede vom preußischen Partikularismus aufhören. Wem Deutschlands Zukunft wirklich am Herzen liegt, der muß das wünschen; freilich dürfte dann die preußische Politik nicht in gewissen anderen Fragen ihren

und Erhaltung der unsterblichen Ideen deutscher Herrlichkeit, Ehre und Wehrlichkeit“ sein sollte.

gar so eigenen Kurs verfolgen. Doch das gehört auf ein anderes Blatt.

Wir war hier darum zu tun, darauf hinzuweisen, daß man nicht nur immer fordern und fordern, sondern zuvor überlegen soll, inwieweit die beabsichtigte Forderung berechtigt ist. Solches „zu verstehen zu versuchen“ wird für unser Verhältnis zu Esch-Lothringen nur nutzbringend sein; und dahin können wir nicht durch Information aus kurzen Artikeln kommen, sondern durch Lektüre von Büchern von der Art des empfehlenswerten Wertes, das mich zur vorstehenden Betrachtung anregte.

Dr. Anton Heinrich Rose

### Wirtschaft

**Wirtschaft und Rech.** Zu den soziologischen Größen, deren Augenblicksgeschick noch viel Unverständnis und Mißverständnis bedeutet, deren Würdigung einer Generation mit weiterem Blick, als die unserer ist, wohl überlassen bleiben muß, gehört bekanntlich Rudolf Stammmer. Sein philosophisch strenger Geist und vielleicht auch seine hochgemute Persönlichkeit — wie prachtvoll als Mensch — machen ihn einer Zeit wenig angenehm, die für das Spezialistentum und kritische Anetarbeit besonders eingenommen zu sein scheint.

Das rechtsphilosophische Buch eines Nichters namens **Arnold Wagemann**, das immerhin bei Gustav Fischer erschien (1913, ungeb. 2,50 Mark), von Stammmerischem Geist jedoch nichts ahnt, hat den anspruchsvollen, umfassenden Titel: **„Geist des deutschen Rechts, volkswirtschaftliche Gedanken und Untersuchungen“**, einen zu anspruchsvollen Titel, als daß man dem Verfasser seine völlige Harmlosigkeit und Unkenntnis der Vorarbeiten verzeihen kann. Insbesondere würde eine vertiefte Lektüre des klassischen Wertes Stammers, **„Wirtschaft und Recht“**, wohl einen beschämenden Eindruck auf den Verfasser machen, nachdem dessen Bekenntnis — („Ich habe ein Bild des Rechts zu geben versucht, wie es in mir lebt, wie ich es fühle und zwar als Deutscher fühle —“) auf jeden Fall zu voreilig im Druck erschienen ist.

Eine Fülle von Anregungen bietet jedoch eine andere Lektüre: **„Von Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung“ von Müller-Eisert** (Bensheimer, Mannheim 1914, ungeb. 3 M.). Auch dort steht ein altes Stammmerproblem zur Diskussion: „Welche spezielle Bedeutung kommt dem Gesetz für die Organe der Rechtsanwendung und die Rechtswissenschaft zu? Unsere Zeit weiß nicht, welchen Inhalt und welchen Wert unserer eigenen Hände Wert hat.“ Müller-Eisert geht keinen rechtsphilosophischen Erwägungen nach. Der Streit um Werten und Nichtwerten bleibt ihm von seinem Gesichtspunkt aus verhältnismäßig gleichgültig. Und doch lassen sich manche seiner Bemängelungen in erster Linie durch die Folgen jenes fundamentalen Denkfehlers der Sozialwissenschaften erklären, die von teleologischen Gesichtspunkten abzusehen glaubten und durch einseitige Beschränkung auf mechanische (dynamische, so nennt man sie) Gesetze in eine bekannte Sackgasse gerieten. Wertungen, teleologische Bedingtheiten sind selbst Gegenstand der Sozialwissenschaften. Damit hat naturgemäß die Forderung nichts zu tun, daß der einzelne Soziologe von einseitigen subjektiven Wertungen sich fernzuhalten hat. Müller-Eisert hat jedoch durchaus das entsprechende Verständnis: „Der normative Charakter der Rechtswissenschaft schließt von vornherein es aus, daß, was etwa in der Medizin gültig ist, ohne weiteres auch auf die Rechtswissenschaft zu übertragen ist.“

Der Verfasser befaßt sich insbesondere mit der Freirechtbewegung und charakterisiert sie als einen Orientierungsversuch über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung. Der Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung verlangt seine besondere Betrachtung. Und gegenüber den extensiven Bestrebungen der Freirechtbewegung warnt er vor spielerischer Vergeudung, ja Zerstörungswirkungen, mahnt zur Besinnung und Vertiefung.

Unser Wirtschaftsleben ist noch in einem gewaltigen Umwandlungsprozeß begriffen. Die ungeheuere Konzentrationsbewegung des Kapitalismus mit ihren neuartigen Organisationen, Kartellen und Koalitionen — Biermer hat im Eisterschen Wörterbuch höchst überblicklich und klar das Kartellwesen dar-

gestellt — hat sich noch mit den ethischen Werten unserer Kultur auseinanderzusetzen. Die Folge der Konzentration bedeutet eine Entgeißelung der Arbeit, ein modernes ökonomisches Sklaventum. Der unbefangene Zuschauer muß so urteilen, auch ohne marxistisch angefränktelt zu sein. Hier ist eine ruhige und starke Gegenströmung nötig und bereits in Bewegung, die hoffentlich zu einheitlicher Ordnung führen wird. Das bürgerliche Reichsrecht, von dem Müller-Eisert spricht, möge dazu die gesetzliche Formel gewähren.

Ein schönes Wort Nietzsche's wird hierzu vom Verfasser zitiert: „Die stillsten Worte sind es, welche den Sturm bringen, Gedanken, die auf Taubenfüßen kommen, lenten die Welt.“

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat seinerzeit manch herbe Kritik erfahren, daß es zu früh kam, daß es den Forderungen der Zeit, ihren wirtschaftlichen Umwälzungen hilflos gegenüberstand. Die Kritiken wollen nicht verstummen, der Gesetzgeber habe Einheitlichkeit des Rechts für alle mit Gleichheit des Rechts von allen verwechselt, seine formalistische Uniformierung bedeute geradezu das Gegenteil einheitlicher Wertebeurteilung. Hier ist ein richtiger Gedanke in etwas paradoxer Form klar zum Ausdruck gebracht.

Die Schlußfolgerung daraus für die bestehende Gesetzgebung bedeutet das Wort Kohlers „Durch das bürgerliche Gesetzbuch über das B. G. B. hinaus!“ Es wird damit gegenüber der Einseitigkeit von Fuchs Stellung genommen, der den Schwerpunkt der Fortbildung des Rechts in der Rechtsprechung erblickt.

Die geistvolle Schrift Müller-Eiserts dürfte wohl wertvolle Vorarbeit, vielleicht ein Vorwort zu einem Werke bedeuten, dessen Titel hieße: „Welche Fehler zeigt moderne Gesetzgebung gegenüber den Forderungen einheitlicher Organisationsystematik?“ Mangel an innerer Einheit der Gesetzgebung führt zu Befugnißüberschreitung und Willkür der Rechtsprechung.

Stammler schrieb grundlegend über die Methode des Rechts. Beiträge zur Methode der Gesetzgebung dürften weitere wertvolle

Gesichtspunkte über die Beziehungen von Wirtschaft und Recht erbringen.

Heinrich Freiherr von Gleichen

## Naturwissenschaften

### Ein Institut für Vererbungsforſchung.

Wie bekannt geworden ist, steht die Errichtung eines Instituts für Vererbungsforſchung, des ersten in Deutschland, an der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin unmittelbar bevor. Das Institut, das bei Potsdam, zugleich mit den übrigen Neuanlagen der Hochschule ausgeführt werden wird, soll aus einer zoologischen und botanischen Abteilung bestehen, drei Hektar Versuchsgelände, eine Gewächshausanlage und ein Institutsgebäude umfassen. Zum Leiter des Instituts ist der bisherige Vorsteher des Botanischen Instituts Prof. Dr. phil. et med. C. Baur ausersehen, zum Vorsteher der Zoologischen Abteilung der Privatdozent Dr. W. Klatt. Auf die, allerdings sehr wichtige, Vererbungsforſchung in bezug auf Tiere und Pflanzen wird sich also das neue Institut zu beschränken haben und beschränken. Man wird diese Nachricht deshalb nur mit sehr geteilter Freude vernehmen können. Denn: wo bleibt die Vererbungsforſchung in bezug auf den Menschen? Hinsichtlich ihrer hat neuerdings Dr. S. Lundborg, Dozent für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Uppsala, am Schluß eines Riesenwerkes „Medizinisch-biologische Familienforſchungen innerhalb eines 2282köpfigen Bauerngeschlechtes in Schweden (Provinz Blekinge), mit 7 Karten, 5 Diagrammen und zahlreichen Tabellen im Text, und 87 Abbildungen, 10 Tafeln und 51 Deszendenztafeln im Atlas“ (2 Bände Großfolio, Jena 1913), für jedes Land ein zentrales Forſchungsinstitut für menschliche Vererbungsforſchung gefordert und dafür einen großzügigen Grundplan aufgestellt. Als obersten Leiter denkt sich Lundborg einen genealogisch und biologisch gutgeschulten Arzt, die Organisation eines derartigen Forſchungsinstitutes folgendermaßen: neben dem Vorstände bestehen mehrere, verschiedene Abteilungen: 1. eine für Genealogie und Familienbiologie (Familienforſchung im engeren Sinne); 2. eine für Familienstatistik (und De-

mographie); 3. eine für Anthropologie; 4. eine für Kriminologie (Kriminalstatistik, Kriminalpsychologie usw.) und Völkerpsychologie; 5. eine rein wissenschaftliche, die die experimentelle Erblchtheitsbiologie umfaßt. An die Spitze jeder dieser Abteilungen treten anerkannte Männer der Wissenschaft, zu ihrer Hilfe die nötige Anzahl von Assistenten. Erläuternd fügt Lundborg hinzu: „Diese Abteilungen brauchten natürlich nicht alle auf einmal in Angriff genommen zu werden. Für die Wirksamkeit des Institutes wären jedoch die Abteilungen eins und zwei schon von Anfang an absolut notwendig. Später könnte das Institut nach und nach erweitert werden. An demselben müßte außerdem eine Bibliothek errichtet werden, die so vollständig als möglich ist. Es ist meine lebhafteste Überzeugung, daß ein so organisiertes Institut, an dem gute Kräfte angestellt sind, sich bald genug in hohem Grade fruchttragend zeigen und tief in das kulturelle Leben der Gesamtheit eingreifen würde.“ So rückhaltlos ich mich mit Lundborg in diesen Sätzen und in seinem ganzen Plane seines „Zentralen Forschungsinstitutes für Vererbungs wissenschaft“ begegnen kann, so möchte ich doch hier die Überzeugung aussprechen, daß die Vererbungsforschung auf dem Gebiete der Pflanzenwelt und auf demjenigen der Tierwelt, wie sie jetzt in dem neuen „Institut für Vererbungsforschung“ zu Potsdam ihre Stätte finden wird, in ein „Zentrales Forschungsinstitut für Vererbungs wissenschaft“ unbedingt mit hineingehört. Denn soviel weiß man doch jetzt schon mit Bestimmtheit, daß die sogenannten „Mendelschen Vererbungsregeln“ — wie in der Pflanzenwelt — in der Tierwelt und beim Menschen gelten. An Pflanzen hat Mendel seine Beobachtungen gemacht. Aus Beobachtungen an Pflanzen hat Mendel seine „Regeln“ abgeleitet. Erst aus viel späteren Beobachtungen sind sie als auch in der Tierwelt und beim Menschen geltend erkannt worden. Nur aus vergleichenden Beobachtungen und Untersuchungen, die sich auf die Pflanzenwelt, die Tierwelt und den Menschen gleichmäßig erstrecken, scheint mir die weitere Erkenntnis kommen zu können. Das ist auch der Grund, weshalb ich das „große For-

schungsinstitut für Familienforschung und Vererbungswissenschaft“, den letzten Begriff im weitesten Sinne verstanden, immer wieder als die „Forderung des Tages“ bezeichnen werde. (Man vgl. zu dem Gegenstand auch den Aufsatz vom Geheimen Medizinalrat Prof. Dr. Robert Sommer in Sießen in den Grenzboten 1912, Heft 12.)

Dr. Stephan Kefule von Stradonitz

### Schöne Literatur

**Friedrich Wolters: Hymnen und Sequenzen.** (Verlag Otto v. Holtz, Berlin. 1914. Preis 4,50 M.) Wir erleben es, daß zugleich mit der heute sich vollziehenden Neubelebung der Dichtkunst und durch sie bedingt, altes geistiges Erbe, das künstlerisch ungenutzt, nur philologisch gewertet, auf dem Grunde unserer Kultur lag, in nicht geahnter Schönheit und Fülle ersteht. Insbesondere haben in Zusammenhang mit dem Werke Stefan Georges große Dichtungen der Vergangenheit in Formen, die dem neuen Sprachgeist gemäß sind, ihre Wiedererlebung erfahren: wir erinnern an den Georgischen Dante und Vaude-laire, an den Gumbolfschen Shakespeare. Aus diesem Geiste heraus hat vor einigen Jahren Friedrich Wolters eine Neuübertragung deutscher Minnelieder und Sprüche erscheinen lassen, die in Nr. 24 des 69. Jahrganges der Grenzboten ihre Würdigung fand. Dieser Wiederbelebung germanischen, in der Hauptsache weltlichen Kunstgeistes ist nunmehr eine Übertragung von Hymnen und Sequenzen der alten Kirche vom vierten bis fünfzehnten Jahrhundert gefolgt. Soweit wir sehen, ist eine solche Übersetzung in dichterischem Sinne, außerhalb der enge gezogenen Grenzen kirchlicher Bedürfnisse, bisher noch nicht versucht worden; obwohl diese Dichtungen, mehr aus ursprünglichem Erleben des Göttlichen als aus beschränkter kirchlicher Bindung geboren, die allgemeine Teilnahme der Kunstfreunde, nicht nur der kirchlich Interessierten, verdienen.

Wolters gibt in der Einleitung über Entstehung und Geschichte der alten Gesänge einen Überblick: im vierten Jahrhundert treibt die Kirche von Mailand die ersten Blüten in den Gedichten des Aurelius Ambrosius; Eunodius, Gregor der Große und der Spanier

Aurelius Prudentius Clemens nehmen den neuen Rhythmus auf; in der romanischen Zeit tönen die Hymnen von Raban, Notker Petrus Damiani, Hildebert und Abälard' und in der gotischen finden wir Gesänge aus Frankreich, England, Deutschland.

In den Übersetzungen selbst ist aller philologische Rohstoff in der dichterischen Neugestaltung aufgegangen, und so genau und inhaltlich getreu sie sind, so tragen sie Adel und Reinheit in sich ruhender künstlerischer Gebilde. Römische Strenge der Mailändischen Formung ist in der Übertragung ebenso wiedergegeben wie Wucht und Tiefe der romanischen Sänge und der über sich selbst hinaus-eisende, zerstäubende Rhythmus der gotischen.

Ein Osterhymnus des fünfzehnten Jahrhunderts, der letzte des Bandes, diene als Beispiel:

„Jauchzet ihr Himmel,  
Lache du Äther,  
Höhen und Tiefen,  
Freut euch der Erde!  
Ansturm von trüber  
Schar ging vorüber,  
Gold nach dem Qualme  
Leuchtet die Palme.

Seht euch ihr Gräser,  
Seht euch ihr Stengel,  
Malend die Fluren  
Seht euch ihr Blumen:  
Zarte Violett  
Unter den Rosen,  
Zwischen den Lilien  
Munde Kamillen.

## „Agfa-Special“-Platten



In dem Gutachten der  
**Königl. Technischen Hochschule  
Berlin** Photochemisches  
Laboratorium

**Professor Dr. A. Miethe**

Geheimer Regierungsrat

heisst es unter anderem:

„Die neue „Agfa-Spezial“-Platte besitzt also die Eigenschaften der SEED-Platte „in einem diese noch ganz erheblich überragenden Masse. Sie wird also die „Eigenschaften, welche vom technischen Standpunkte an dieser Platte als besonders „vorzüglich gerühmt werden, noch ganz bedeutend übertreffen, was sowohl bei „allen Landschaftsaufnahmen mit starken Kontrasten, als auch speziell bei „Portraitaufnahmen in glänzender Weise zur Geltung kommen muss.

Charlottenburg, 20. Januar 1914.

Lesen Sie: **„Über photographische Entwickler“** — Von —  
Dr. M. Andresen

GRATIS durch Photohändler oder durch die

**„Agfa“, ACTIEN-GESELLSCHAFT FÜR ANILINFABRIKATION  
Berlin SO. 36**

Mächtiges Drängen  
 Ström zu Gefängen,  
 Schlagt auf der Leier  
 Heitere Weisen:  
 Denn wieder kehrte,  
 Wie er uns lehrte,  
 Heil von der Wahre  
 Jesus der Wahre.

Jauchzet ihr Berge,  
 Jubelt ihr Quellen,  
 Tönt es ihr Büchel,  
 Eßt ihr Hügel:  
 Freut euch! Es kehrte,  
 Wie er uns lehrte,  
 Heil von der Wahre  
 Jesus der Wahre."

H. B. von Schweinitz

Nachdruck sämtlicher Aufsätze nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verlags gestattet.  
 Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Berlin-Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe  
 werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Berlin-Friedenau, Hedwigstr. 1a.  
 Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Umland 8630, des Verlags: Amt Bügow 6510.  
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.  
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 86/87.

# Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äußerst gesund gelegen. —  
 Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,  
 Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-  
 Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-  
 vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles  
 Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute  
 Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

## Waren in Mecklb. am Müritzsee.